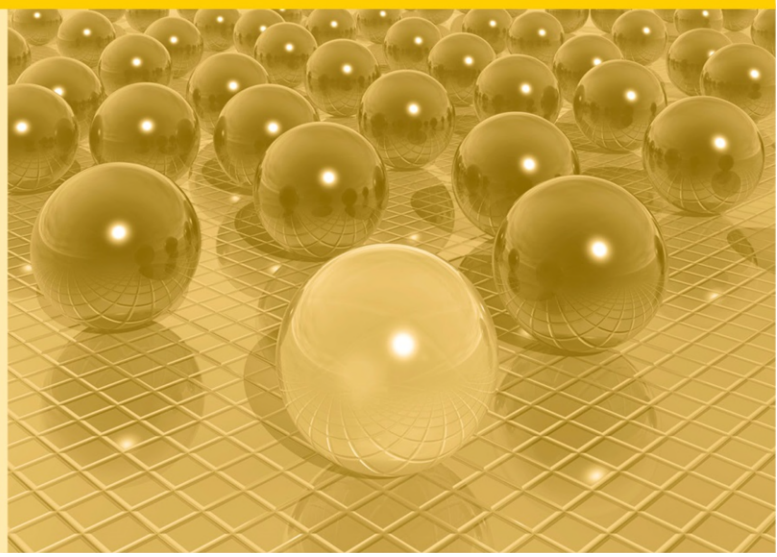
Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen per On-Site-Zugang (EVAS-Nummer: 32511)

DOI: 10.21242/32511.2023.00.03.1.1.0

Version 1

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTREN

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Fellbach –
Tel.: 0711 641-2689

ForschungsDatenZentrum@stala.bwl.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Oktober 2026

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2026
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom –Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD-Moduls Umweltschutzinvestitionen (EVAS-Nummer: 32511). Version 1. DOI: 32511.2023.00.03.1.1.0. Fellbach 2026.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen per On-Site-Zugang (EVAS-Nummer: 32511)

DOI: 10.21242/32511.2023.00.03.1.1.0

Version 1

Inhalt

1 Datenaufbereitung in den FDZ 2
1.1 Datenaufbereitung 2
1.2 Anonymisierungsmaßnahmen 2
1.3 Methodik der Verknüpfung 2
2 Produkt 3
2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung 3
2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit 3
2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen 6
2.4 Auswertbare regionale Ebene 6
3 Praktische Hinweise 7
3.1 Hinweise zur Geheimhaltung 7
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung 7
3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen 8
3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen 8
3.2 FAQ 9
3.3 Verfügbare Tools 11
Anhang 12
Merkmalsliste 12
Merkmalsdefinitionen 14

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Nach Erhalt der Mikrodaten wurden diese zu einem einheitlichen Bundesdatensatz zusammengeführt und anhand ausgewählter Eckzahlen und Veröffentlichungen der Fachbereiche überprüft. Abweichungen in den Ergebnissen von bis zu einem Prozent werden hierbei toleriert und können (beispielsweise) auf Unterschiede im Rundungsverfahren der verschiedenen statistischen Softwareprogramme zurückgeführt werden.

In Folge der Datenaufbereitung wurden den Variablen und deren Ausprägungen Labels zugewiesen. Für das erfolgreiche Zuweisen der Labels war es teilweise notwendig, die Variablen zu formatieren. Falls erforderlich, wurden Variablen des Typs „String“ in ein numerisches Format umgewandelt.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Daten werden am GWAP und per KDFV formal anonymisiert bereitgestellt. Die Unternehmens-IDs werden durch systemfreie IDs ersetzt. Weitere Anonymisierungsmaßnahmen werden nicht vorgenommen. Am GWAP werden keine bayerischen Daten zur Verfügung gestellt.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Für das AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen wurden die Jahresergebnisse aus der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen (EVAS 32511) auf Unternehmens- bzw. Betriebsebene im Längsschnitt verknüpft.

Das Modul deckt die Erhebungsjahre ab 2006 ab und ist sowohl für Längs- als auch für Querschnittsanalysen geeignet. Das Modul wird sukzessive um die aktuellen Erhebungsjahre erweitert.

Datenmaterial	EVAS	Berichtsjahre
Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	32511	ab 2006

Das AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen 2003-2005 kann mit dem aktuellen Modul ab 2006 ergänzt werden.

Auszug der Verknüpfbarkeit mit dem AFiD-Panel Industrieunternehmen:

Jahr	Im AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen enthaltene Unternehmen	Im AFiD-Panel Industrieunternehmen enthaltene Unternehmen	Damit verknüpfbare Unternehmen im AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen
	Anzahl		
2006	5.258	39.007	4.855
2007	4.807	38.658	4.416
2008	6.397	39.358	4.389
2009	6.060	38.006	3.868
2010	6.997	37.432	4.379
2011	7.887	37.485	4.967
2012	7.647	39.172	4.586
2013	9.018	38.852	5.809
2014	9.697	38.552	6.242
2015	10.042	38.463	6.587
2016	10.204	40.300	6.591
2017	10.248	40.166	6.629
2018	11.291	40.027	6.879
2019	11.618	40.294	7.189
2020	12.956	41.165	8.126
2021	13.698	40.618	9.412
2022	15.479	40.081	10.980
2023	16.073	39.720	11.476

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Eine Übersicht über alle Merkmale ist im Anhang zu finden. Merkmalsdefinitionen für zentrale Begriffe können außerdem den Fragebögen (ebenfalls im Anhang) entnommen werden.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Änderungen im Berichtskreis, in Wirtschaftszweigsystematiken (WZ 2003 auf WZ 2008) und in den Rechtsgrundlagen der Erhebungen sowie Neudefinitionen von

Merkmalen im Zeitverlauf können zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Jahresscheiben führen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die methodischen Änderungen in den einzelnen Jahren.

Berichtsjahr	Methodische Änderung
2006	• Kürzung des Berichtskreises von 15.000 auf 10.000 Einheiten. • Einbeziehung der Umweltschutzinvestitionen sowie der tätigen Personen der Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen (nicht im FDZ verfügbar). • Neuer Umweltbereich Klimaschutz mit Untergliederung (siehe Merkmalsliste). • Kürzung des Fragekatalogs um die Investitions- und Anlagearten, erfragt werden nur die Summen der Investitionen nach Umweltbereichen. • Entfall der Unterscheidung zwischen produktions- und produktbezogenen Umweltschutzinvestitionen.
2008	Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation von WZ2003 auf WZ2008.
2015	Aufnahme von immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Software) in die Erhebung.
2016	einzelne Bezeichnungen der Umweltbereiche wurden an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000) angeglichen. Die Umweltbereiche umfassen 1. Abfallwirtschaft, 2. Abwasserwirtschaft (ehemals Gewässerschutz), 3. Lärm- und Erschütterungsschutz (ehemals Lärmbekämpfung), 4. Luftreinhaltung, 5. Arten- und Landschaftsschutz (ehemals Naturschutz und Landschaftspflege), 6. Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (ehemals Bodensanierung), 7. Klimaschutz
2018	Für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 wurden die Angaben über Umweltschutzinvestitionen in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 aus der Allgemeinen Investitionserhebung (AIV) hinzugeschätzt. Die Vergleichbarkeit mit den vorherigen, sowie nachfolgenden Berichtsjahren ist daher für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 in den Wirtschaftsabteilungen 37 bis 39 (Abwasser- und Abfallwirtschaft) eingeschränkt.
2020	Ab Berichtsjahr 2020 wird im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen.
2021	Ab dem Berichtsjahr 2021 gibt es keine Begrenzung für die Anzahl der Betriebe (davor 10.000 Einheiten) mehr.
2022	Ab dem Berichtsjahr 2022 werden Investitionen in erstmalig gemietete und gepachtete Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen.

	Aufnahme von immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Software) ohne Beschränkung auf den Umweltschutz aus der Allgemeinen Investitionserhebung.

Datenkorrekturen

Berichtsjahr	Vorgenommene Korrektur
2011	Änderung des Wirtschaftszweiges eines Betriebes. Ursprünglich dem Bergbau zugeordnet. Nach Korrektur dem verarbeitenden Gewerbe zugehörig.
2012	Seit dem Berichtsjahr 2012 werden in den Fachbereichen im Wirtschaftsbereich WZ > 35 („Energieunternehmen / -betriebe“) Betriebe aus Mehrbetriebs- oder Mehrländerunternehmen zu Einbetriebsunternehmen umdeklariert. Für diese konstruierten Einbetriebsunternehmen ändert sich das Merkmal Art der Einheit. Durch einen Abgleich mit der Leitbandziehung aus dem URS-Register wurden die betroffenen Einheiten identifiziert und das Merkmal Art der Einheit sowohl im Unternehmens- als auch im Betriebsdatensatz korrigiert. Einheiten, bei denen wegen fehlender Informationen aus dem URS kein Abgleich zur Korrektur möglich war, wurden gekennzeichnet.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Umweltschutzinvestitionen von Unternehmen*) in Deutschland nach Umweltbereichen

Berichtsjahr	Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luftreinhaltung	Klimaschutz	Arten- und Landschaftsschutz sowie Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
	Mill. EUR						
2006	1.998,0	169,0	667,2	70,4	635,4	414,8	41,3
2007	3.042,1	187,6	708,0	87,2	844,2	1.143,3	71,9
2008	5.991,4	901,1	2.368,2	110,3	920,0	1.624,5	67,4
2009	5.576,6	585,6	2.456,3	72,6	751,5	1.630,2	80,4
2010	6.033,0	799,9	2.475,7	75,2	706,6	1.881,2	94,4
2011	7.100,6	918,0	2.860,5	118,3	694,8	2.383,3	125,6
2012	7.220,7	888,0	3.041,0	75,3	624,1	2.461,1	131,2
2013	7.512,5	984,3	3.081,2	93,1	670,4	2.575,1	108,4
2014	7.936,0	1.151,0	3.209,7	95,8	624,2	2.704,9	150,6
2015	8.530,0	1.289,3	3.263,1	86,2	717,6	3.060,9	113,0
2016	8.484,6	1.474,5	3.145,7	132,9	650,7	2.848,1	232,6
2017	8.400,6	1.559,7	3.589,0	120,7	647,4	2.239,2	244,5
2018	10.527,2	2.617,5	4.359,1	103,7	620,5	2.414,2	412,3
2019	11.659,0	2.581,0	4.309,0	96,0	770,2	3.456,6	446,2
2020	12.073,3	2.767,3	4.596,9	81,3	808,0	3.364,6	455,0
2021	11.706,4	2.049,2	4.052,6	89,9	1.010,5	4.154,5	349,6
2022	13.427,1	2.289,6	4.383,1	111,4	1.296,1	4.966,4	380,4
2023	17.176,0	2.854,7	4.578,8	145,3	1.569,6	7.487,1	540,5

*) im Produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die kleinste enthaltene regionale Ebene stellen die Gemeinden dar. Die Analysen können auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeebene durchgeführt werden.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergegeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik

für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/geheimhaltung.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst

keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Frage Nr. 1

Warum wird das Baugewerbe bei dieser Erhebung nicht befragt?

Antwort zur Frage Nr. 1

In den ersten Jahren der Durchführung war das Baugewerbe Teil der Erhebung. Die Investitionssumme stellte sich jedoch als so gering heraus, dass die Befragung des Baugewerbes keine erkennbaren Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hatte. Daher wurde die Befragung nach Abwägung von Kosten und Nutzen eingestellt.

Frage Nr. 2

Wie erfolgte die Auswahl der 10.000 zu befragenden Unternehmen und Betriebe in den Berichtsjahren 2006 bis 2020?

Antwort zur Frage Nr. 2

Es erfolgt eine Befragung aller relevanter Unternehmen und deren Betriebe im Rahmen der Allgemeinen Investitionserhebung, ob Umweltschutzinvestitionen getätigt wurden.

Die Obergrenze von 10.000 pro Jahr wurde in diesem Zeitraum nicht erreicht. Ein weiteres Auswahlverfahren war somit nicht notwendig. Seit dem Berichtsjahr 2021 gibt es keine Begrenzung mehr.

Frage Nr. 3

Was ist der Unterschied zwischen additiven und integrierten Umweltschutzinvestitionen?

Antwort zur Frage Nr. 3

Additive (End-of-pipe) Maßnahmen werden zum Schutz der Umwelt, z. B. zur Reduktion von Emissionen, dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet (zum Beispiel Filter). Additive Maßnahmen sind vom übrigen Produktionsprozess getrennt. Integrierte Maßnahmen führen direkt bei der Produktion zur Verminderung von Umweltbelastungen (z. B. Kreislaufführung von Stoffen oder Verfahrensänderungen, die den Einsatz umweltfreundlicher Rohstoffe ermöglichen).

Frage Nr. 4

Warum wird beim Klimaschutz nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden?

Antwort zur Frage Nr. 4

Weil diese Trennung beim Klimaschutz nur schwerlich vorgenommen werden kann. Alle Investitionen in Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Auch in anderen Umweltbereichen ist eine Trennung oft schwierig. Dies sollte bei der Interpretation berücksichtigt werden.

Frage Nr. 5

Werden auch Investitionen zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 5

Nein. Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung umfassen Investitionen, die den eigentlichen Produktionsprozess umweltfreundlicher gestalten. In die Betrachtung einbezogen sind diejenigen Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Installation von Umweltschutzanlagen getätigt werden. Nicht enthalten sind Aufwendungen bei der Herstellung der genannten Umweltschutzgüter.

Frage Nr. 6

Was ist der Unterschied zwischen Unternehmen und Betrieb?

Antwort zur Frage Nr. 6

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Ein Unternehmen kann an unterschiedlichen Standorten mehrere Betriebe haben. Daher kommt es für die Bundesländer bei Addition der Unternehmensangaben und der Betriebsangaben zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Frage Nr. 7

Werden auch die laufenden Kosten für den Umweltschutz angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 7

Nein. Diese werden in einer weiteren Erhebung, zentral vom Bundesamt, bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben erfasst (bislang nicht über das FDZ verfügbar).

Frage Nr. 8

Warum steigen die Investitionen im Bereich Abfallwirtschaft und Gewässerschutz im Erhebungsjahr 2008 erheblich?

Antwort zur Frage Nr. 8

Im Jahr 2008 wurde die Systematik der Wirtschaftszweige geändert. Durch die Änderung werden Unternehmen und Betriebe der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Beseitigung von Umweltschutzverschmutzungen dem produzierenden Gewerbe zugeordnet und sind deshalb berichtspflichtig.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der FDZ keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Merkmalsliste

Variable	Ursprungsbez.	Inhalt / Bemerkungen	Feldbez. 2003-2005
		Kopfmerkmale	
bnr	ef1	Identnummer. der Einheit	EF3
unr	ef35	Unternehmens-Nr. der Einheit	EF17
jahr	ef27	Berichtsjahr	EF2
uib_ags_b / uiu_ags_u	ef29	Regionalschlüssel der Einheit	EF6
uib_bl_b / uiu_bl_u	ef29_u1	Land-Nr. des Sitzes der Einheit	
uib_bl_u	ef36	Land-Nr. des zugehörigen Unternehmenssitzes	EF1
uib_wz_b / uiu_wz_u	ef30	Wirtschaftszweig der Einheit	EF7
uib_wz_u	ef37	Wirtschaftszweig des zugehörigen Unternehmens	EF18
uib_ade_b / uiu_ade_u	ef28	Art der Einheit (1-6) - (mit Korrektur ab 2012)	EF5
uib_ade_korr_flag / uiu_ade_korr_flag		=1, wenn Art der Einheit korrigiert wurde (ab 2012)	
uib_no_korr_info_flag / uiu_no_korr_info_flag		=1, wenn Korrektur mit URS nicht möglich (ab 2012)	
		Investitionen für den Umweltschutz (in vollen EUR)	
		1. Abfallwirtschaft	
uib_EF2 / uiu_EF2	ef2	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF3 / uiu_EF3	ef3	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF117
uib_EF4 / uiu_EF4	ef4	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF252
		2. Abwasserwirtschaft (bis 2016 Gewässerschutz)	
uib_EF5 / uiu_EF5	ef5	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF6 / uiu_EF6	ef6	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF150
uib_EF7 / uiu_EF7	ef7	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF254
		3. Lärm- und Erschütterungsschutz (bis 2016 Lärmbekämpfung)	
uib_EF8 / uiu_EF8	ef8	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF9 / uiu_EF9	ef9	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF168
uib_EF10 / uiu_EF10	ef10	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF256
		4. Luftreinhaltung	
uib_EF11 / uiu_EF11	ef11	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF12 / uiu_EF12	ef12	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF200
uib_EF13 / uiu_EF13	ef13	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF258
uib_EF42 / uiu_EF42	ef42	davon seit 2020 Elektromobilität (Insgesamte / Integrierte Umwelt-schutzinvestitionen)	
		5. Arten- und Landschaftsschutz (bis 2016 Naturschutz und Landschaftspflege)	
uib_EF14 / uiu_EF14	ef14	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF15 / uiu_EF15	ef15	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF228
uib_EF16 / uiu_EF16	ef16	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF260

		6. Schutz u. Sanierung v. Boden, Grund-u. Oberflächenwasser (bis 2016 Bodensanierung)	
uib_EF17 / uiu_EF17	ef17	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
uib_EF18 / uiu_EF18	ef18	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF246
uib_EF19 / uiu_EF19	ef19	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF262
		7. Klimaschutz	
uib_EF20 / uiu_EF20	ef20	7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen	
uib_EF21 / uiu_EF21	ef21	7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	
uib_EF22 / uiu_EF22	ef22	7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen	
		Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (in vollen EUR)	
		1.-6. Umweltbereich gesamt	
uib_EF23 / uiu_EF23	ef23	Insgesamt	
uib_EF24 / uiu_EF24	ef24	Additive	EF251
uib_EF25 / uiu_EF25	ef25	Integrierte	EF265
uib_EF47 / uiu_EF47	ef47	davon seit 2022 4. Elektromobilität (Insgesamt / Integriert)	
		7. Klimaschutz	
uib_EF26 / uiu_EF26	ef26	Insgesamt	
		Immaterielle Vermögensgegenstände (nur in Unternehmensdatensatz)	
uiu_EF38	ef38	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä. (seit 2015)	
uiu_EF39	ef39	Software (seit 2015)	
		Übernommene Daten aus den Allgemeinen Investitionen	
uib_EF31 / uiu_EF31	ef31	Anzahl Beschäftigte der Einheit	EF8
uib_EF32 / uiu_EF32	ef32	Umsatz der Einheit (in vollen EUR)	EF9
uib_EF33 / uiu_EF33	ef33	Allgemeine Investitionen der Einheit (in vollen EUR)	EF13
uib_EF34 / uiu_EF34	ef34	Wert der gemieteten und gepachteten Anlagen (in vollen EUR)	EF16
uiu_EF50	ef50	Immaterielle Vermögensgegenstände: Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä. (nur für Unternehmensdatensatz seit 2022)	
uiu_EF51	ef51	Immaterielle Vermögensgegenstände: Software (nur für Unternehmensdatensatz seit 2022)	

Merkmalsdefinitionen

EF1 Identitätsnummer der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [bnr])

Die Identitätsnummer dient der Unterscheidung der befragten Betriebe/Unternehmen (Identifikator). Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

EF2 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF2] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF2])

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (EF3 + EF4).

EF3 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF3] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF3])

hier Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

Angaben in vollen Euro.

Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern. Sachanlagen, die neben der Emissionsminderung auch andere Effekte haben, wie z.B. die Erzeugung von absatzfähigen Kuppelprodukten, sind an dieser Stelle auch berücksichtigt.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Abfallwirtschaft: Zugang an Sachanlagen zur Vermeidung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF4 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF4] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF4])

hier Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess.

Angaben in vollen Euro.

Im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen wird die Umweltbelastung bei den **integrierten** Maßnahmen direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Dabei wird zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen unterschieden.

Anlagenintegrierte Maßnahmen sind zwar mit dem Produktionsprozess verbunden, aber dennoch als technische Elemente einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen, als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch

a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile

ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen sind:

- Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
- Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),

- Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
- in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
- Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).
- Bei prozessintegrierten Maßnahmen lassen sich einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen nicht bestimmen. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe derart, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zur Minderung der Umweltbelastung kommt.
- Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen.

Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen sind:

- Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
- Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden). Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe EF10 bis EF25) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h. selbst wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen bei der Abfallwirtschaft: Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Behandlung von Abfällen, Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess, Einsatz von umweltschonender Technik, Herstellung von umweltschonenden Produkten zur Reduzierung der Emissionen.

EF5 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF5] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF5])

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge beziehungsweise Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (EF6 + EF7).

EF6 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF6] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF6])

hier Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Abwasserwirtschaft: Zugang an Sachanlagen zur Verminderung der Abwassermenge bzw. -fracht und zum Schutz vor produktionsbedingten Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

EF7 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF7] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF7])

hier geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den die Abwasserwirtschaft: Einführung von geschlossenen Kühlwasserkreisläufen, von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, von kostenintensiveren, emissionsmindernden Prozessen, Säuberung von Prozessreinigungswasser durch Vakuumverdunstungstechniken, Einsatz von Vakuumpumpen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Konzentration von Chemikalien, geschlossene Wasserreinigungssysteme, geschlossene Wasserkühlungssysteme, geschlossene Systeme beim Prozesswasser, extra Kapazität an Pumpen in existierenden Anlagen zur Reduktion der Austrittstemperatur, Kreislauftanks für Kaltwasser beim Punktschweißen, Kohlefilter zum Recyceln des Wassers, modernere Druckerpressen, polymerische Einrichtungen, Reinigung von Prozesswasser, reduzierte Einleitung von Chrom ins Abwasser.

EF8 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF8] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF8])

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen.

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz (EF9 + EF10).

EF9 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF9] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF9])

hier Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u.Ä.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für den Lärm- und Erschütterungsschutz: Zugang an Sachanlagen zur Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen und Erschütterungen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF10 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF10] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF10])

Hier: Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den Lärm- und Erschütterungsschutz: Ausrüstung und Maschinen für geringeren Lärm und Erschütterungen, schwingungsdämpfende Fundamente, Kessel/ Feuerungen oder Komponenten mit niedrigen Emissionen, Abfackelung von Gasen am Boden, Brenner mit niedrigen Lärmemissionen beim Abfackeln, Teile von Ausrüstung und Maschinen zur Reduktion von Lärm und Schwingungen, Teile von Fundamenten und Strukturen von Anlagen speziell konstruiert um Schwingungen zu dämpfen oder zu absorbieren, Umgruppierung von Gebäuden oder Anlagen um Lärmemissionen zu reduzieren sowie spezielle Einrichtungen bei Konstruktionen oder Umkonstruktion von Gebäuden und Anlagen.

EF11 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF11] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF11])

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-) Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase).

Seit 2020 werden Investitionen im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität (EF42) zusätzlich ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF11 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (EF12 + EF13).

EF12 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF12] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF12])

Hier: Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Aufwendungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

EF13 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF13] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF13])

Hier: Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Vakuumpumpen, biologische Reinigungssysteme, Katalysatoren, umweltfreundliche Klima- und Kühlanlagen, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx–Brenner, Ersatz von Kühlanlagen durch indirekte Kühlung, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Austausch von umweltbelastenden Materialien und Einsatzstoffen bei Klima- u. Kühlanlagen, Austausch von Klima- u. Kühlanlagen, umweltfreundliche Feuerlöscher, umweltfreundliche Reinigungsmittel, Rauchgasoptimierung, Wärmetauscher, Wärmepumpen, Vakuumpumpen, Isolierung bei Öfen, Kondensatoren, neue alkoholbasierende Waschtechniken, Ventilatorensysteme und Luftsäuberungsanlagen, luftdichte Förderbänder, kostenintensivere aber umweltfreundlichere Techniken.

Seit 2020 werden Investitionen im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität (EF42) zusätzlich ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu

erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF13 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

EF42 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF42] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF42])

Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Personen- und Lastkraftwagen sowie Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen.

Angaben in vollen Euro.

Seit 2020 werden Investitionen im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen. Sie gelten nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken als integrierte Maßnahmen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF11 und EF13 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

EF14 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF14] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF14])

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminatürlichen Landschaften abzielen.

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz (EF15 + EF16).

EF15 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF15] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF15])

Hier: Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere (Wildtierbrücken und -zäune etc.), Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bepflanzung).

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für den Arten- und Landschaftsschutz: Zugang an Sachanlagen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Vegetation und Tierwelt, soweit sie durch die Produktionstätigkeit beeinträchtigt werden.

EF16 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Arten- und Landschaftsschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF16] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF16])

Hier: Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft, Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung (bis 2016).

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den Arten- und Landschaftsschutz: Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft, Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung (bis 2016).

EF17 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF17] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF17])

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählen auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (EF18 + EF19).

EF18 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF18] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF18])

Hier: Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Überfüllschutz für Container.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für den Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser: Maßnahmen 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

EF19 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF19] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF19])

Hier: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B. Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen; Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, z. B. Grundwasser-Geothermieanlagen (seit 2016).

Weitere Maßnahmen: Fernwärmeleitung, Ersetzung von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser: Verbrennungs-Austauscher für Lösemittel, Fernwärmeleitung, Austausch von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Austausch von Hochspannung in Ölkabeln, Steuerungssysteme für Filter und Belüftungen.

EF20 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF20] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF20])

Hier: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen.

Angaben in vollen Euro.

Alle Investitionen im Bereich Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierten Maßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3)).

EF21 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF21] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF21])

Hier: Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Angaben in vollen Euro.

Alle Investitionen im Bereich Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierten Maßnahmen.

Zu den erneuerbaren Energien gehören Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie), Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

EF22 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF22] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF22])

Hier: Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen.

Angaben in vollen Euro.

Alle Investitionen im Bereich Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierten Maßnahmen.

Hier ist nur der Teilbetrag der Investition berücksichtigt, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht ein kompletter, energiesparender Hochofen gemeldet, sondern nur der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz

gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen wurde ermittelt, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär geschätzt und als Klimaschutzinvestition angegeben wie zum Beispiel Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung), Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden, Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und effiziente Netze.

Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen Brennstoffwechsel ist nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.

EF23 Wert der erstmalig gemieteten und neuen Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF23] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF23])

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) gemeldet, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zugeordnet, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden haben. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Einbezogen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden. Nicht einbezogen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von unbebauten Grundstücken.

Beinhaltet die Summe der additiven und integrierten Werte (EF24 + EF25) in den Umweltbereichen (1-6): Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.

Seit 2022 werden Investitionen in erstmalig gemietete und gepachtete Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen. Sie gelten nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken als integrierte Maßnahmen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF23 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

EF24 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz additiv (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF24] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF24])

Hier: Wert der additiven Maßnahmen.

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte der additiven Maßnahmen in den Umweltbereichen (1-6): Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.

EF25 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF25] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF25])

Hier: Wert der integrierten Maßnahmen.

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte der integrierten Maßnahmen aus den Umweltbereichen (1-6): Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser.

Seit 2022 werden Investitionen in erstmalig gemietete und gepachtete Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen. Sie gelten nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken als integrierte Maß-

nahmen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF25 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

EF47 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Elektromobilität (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF47] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF47])

Hier: Wert der integrierten Maßnahmen im Bereich Elektromobilität.

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Das Leasing von Anlagen im Zusammenhang mit alternativer Antriebs- und Steuerungstechnik für die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse berücksichtigt. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug beziehungsweise für die Ladestation angesetzt. Es sind keine Jahresleasinggebühren enthalten (siehe EF42).

Seit 2022 werden Investitionen in erstmalig gemietete und gepachtete Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung Elektromobilität zusätzlich ausgewiesen. Sie gelten nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken als integrierte Maßnahmen. Um die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren zu erhalten werden die Investitionen in die Elektromobilität in EF23 und EF25 hinzugerechnet und sind damit dort bereits enthalten.

Alle Investitionen im Bereich Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierten Maßnahmen.

EF26 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF26] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF26])

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3)). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe EF20, EF21 und EF22).

Alle Investitionen im Bereich Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierten Maßnahmen.

EF27 Berichtsjahr (Datensatz „Betriebe“ [jahr] sowie „Unternehmen“ [jahr])

Kalenderjahr, über das die Betriebe/Unternehmen berichten müssen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so liegt das Geschäftsjahr zugrunde, das im Berichtsjahr endet.

EF28 Art der Einheit mit Korrektur (ab 2012) (Datensatz „Betriebe“ [uib_ade_b] sowie „Unternehmen“ [uiu_ade_u])

1-stelliger Schlüssel für die Betriebsarten
1 = Einbetriebsunternehmen
2 = Mehrbetriebsunternehmen
3 = Mehrländerunternehmen
4 = Arbeitsgemeinschaft (Bauhauptgewerbe – ARGE)
5 = Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
6 = Betrieb eines Mehrländerunternehmens

Für Informationen zur AdE-Fehler Korrektur siehe Kapitel 2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit Abschnitt Datenkorrekturen.

Indikator Art der Einheit – Fehlerkorrektur (Datensatz „Betriebe“ [uib_ade_korr_flag] sowie „Unternehmen“ [uiu_ade_korr_flag])

=1, wenn Art der Einheit korrigiert wurde (ab 2012); 0 sonst

Für Informationen zur AdE-Fehler Korrektur siehe Kapitel 2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit Abschnitt Datenkorrekturen.

Indikator Art der Einheit – keine Korrekturinfo (Datensatz „Betriebe“ [uib_no_korr_info_flag] sowie „Unternehmen“ [uiu_no_korr_info_flag])

=1, wenn Korrektur mit URS nicht möglich (ab 2012); 0 sonst

Für Informationen zur AdE-Fehler Korrektur siehe Kapitel 2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit Abschnitt Datenkorrekturen.

EF29 Regionalschlüssel der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_ags_b] sowie „Unternehmen“ [uiu_ags_u])

8-stelliger Schlüssel für die Bundesländer/Regierungsbezirke/Kreise/Gemeinden Deutschlands, wobei Stelle 1 und 2 die Gliederung nach Bundesländern beschreiben. Die Stellen 1 bis 3 beschreiben in der Kombination den Regierungsbezirk. Der Regierungsbezirk kann nur in Verbindung mit dem Landesschlüssel identifiziert werden.

Die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt. Für Sachsen-Anhalt und für Rheinland-Pfalz gilt die Besonderheit, dass im amtlichen Gemeindeschlüssel die Satzstelle für den Regierungsbezirk noch besetzt ist, die Regierungsbezirke jedoch rechtlich nicht mehr bestehen (für Rheinland-Pfalz seit 1999). Für Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz werden deshalb auch Ergebnisse für Regierungsbezirke nicht mehr veröffentlicht.

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Untergliederung in Regierungsbezirke bis zum Jahr 2003. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle wird jedoch nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden.

Die Stellen 1 bis 5 des amtlichen Gemeindeschlüssels beschreiben den Schlüssel der Kreise, die Stellen 1 bis 8 den der Gemeinden.

Auf Grund der Vielzahl der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) werden diese hier nicht aufgelistet.

EF29_U1 Land-Nr. der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_bl_b] sowie „Unternehmen“ [uiu_bl_u])

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands zu EF35.

01 = Schleswig-Holstein	09 = Bayern
02 = Hamburg	10 = Saarland
03 = Niedersachsen	11 = Berlin
04 = Bremen	12 = Brandenburg

05 = Nordrhein-Westfalen
06 = Hessen
07 = Rheinland-Pfalz
08 = Baden-Württemberg
13 = Mecklenburg-Vorpommern
14 = Sachsen
15 = Sachsen-Anhalt
16 = Thüringen

EF30 Wirtschaftszweig der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_wz_b] sowie „Unternehmen“ [uiu_wz_u])

4-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Einheit.

Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ erhoben. Im Zeitraum vor 2008 gilt die WZ2003 und ab 2008 die WZ2008.

EF31 Anzahl der Beschäftigten insgesamt der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF31] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF31])

Tätige Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte (einschließlich kaufmännisch Auszubildende), Arbeiter (einschließlich gewerblich Auszubildende), mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb tätig sind.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (allgemeine Investitionserhebung).

EF32 Umsatz der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF32] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF32])

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (allgemeine Investitionserhebung).

EF33 Allgemeine Investitionen der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF33] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF33])

Angaben in vollen Euro.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind. Die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) sind mit zu melden. Nicht einzubeziehen sind Investitionen in

Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen. Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (allgemeine Investitionserhebung).

EF34 Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen der Einheit (Datensatz „Betriebe“ [uib_EF34] sowie „Unternehmen“ [uiu_EF34])

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) angegeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert wurden. Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet worden sein. War der Wert nicht exakt bekannt, genügten sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen waren die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (allgemeine Investitionserhebung).

EF35 Identitätsnummer des Unternehmens (Datensatz „Betriebe“ [unr] sowie „Unternehmen“ [unr])

Die Identitätsnummer dient der Unterscheidung der befragten Unternehmen. Bei Mehrbetriebsunternehmen ist so eine Zuordnung einzelner Betriebe (EF1) zu einem Unternehmen möglich. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer.

EF36 Land-Nr. des Unternehmens (Datensatz „Betriebe“ [uib_bl_u])

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands zu EF35.

01 = Schleswig-Holstein	09 = Bayern
02 = Hamburg	10 = Saarland
03 = Niedersachsen	11 = Berlin
04 = Bremen	12 = Brandenburg
05 = Nordrhein-Westfalen	13 = Mecklenburg-Vorpommern
06 = Hessen	14 = Sachsen
07 = Rheinland-Pfalz	15 = Sachsen-Anhalt
08 = Baden-Württemberg	16 = Thüringen

EF37 Wirtschaftszweig des Unternehmens (Datensatz „Betriebe“ [uib_wz_u])

4-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen aus EF35.

Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ erhoben. Im Zeitraum vor 2008 gilt die WZ2003 und ab 2008 die WZ2008.

9999 = Unternehmen aus den Abschnitten D (Energieversorgung) und E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen). Diese Unternehmen haben keine Angabe zum Wirtschaftszweig.

EF38 Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä. für den Umweltschutz (Datensatz „Unternehmen“ [uiu_EF38])

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umweltzertifikaten und ähnlichen Rechten die entgeltlich erworben wurden angegeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden und dem Umweltschutz dienen.

Angaben in vollen Euro.

EF39 Software für den Umweltschutz (Datensatz „Unternehmen“ [uiu_EF39])

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Software einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden und dem Umweltschutz dienen. Dies können unter anderem digitale Steuerungsinstru-

mente für das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement (z. B. Software für Treibhausgas- oder Abfallmanagement) oder Software zur Berechnung von Umweltwirkungen sein.

Angaben in vollen Euro.

EF50 Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä. (Datensatz „Unternehmen“ [uiu_EF50])

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert. Hier gilt keine Beschränkung auf den Umweltschutz.

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten auf Unternehmensebene vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (Allgemeine Investitionserhebung).

EF51 Software (Datensatz „Unternehmen“ [uiu_EF51])

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände wie Software einschließlich Softwarelizenzen soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert. Hier gilt keine Beschränkung auf den Umweltschutz

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten auf Unternehmensebene vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt (Allgemeine Investitionserhebung).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen per On-Site-Zugang (EVAS-Nummer: 32511)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom –Fotolia.com